

Hauptsatzung

des Amtes Siek

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 26.11.2015 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn vom 21.12.2015 zum Az: 14/082-30/9/0 folgende Hauptsatzung des Amtes Siek erlassen:

§ 1

Amtssitz, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Siek.
- (2) Das Amt Siek führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift:

„Amt Siek, Kreis Stormarn“.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Quartal einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.
- (3) Der Amtsausschuss beschließt über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes. Gleiches gilt für Beförderung, Entlassung und Versetzung.

§ 3

Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegt dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 Amtsordnung in Verbindung mit § 28 Gemeindeordnung dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.

- (2) Der Amtsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Leitenden Verwaltungsbeamten.
- (3) Der Amtsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Der Amtsvorsteher kann jederzeit das Wort verlangen.
- (4) Er ist verpflichtet, in den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse Auskunft zu erteilen.

§ 4

Leitender Verwaltungsbeamter (LVB)

- (1) Der LVB ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten des Amtes.
- (2) Der LVB berät die ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form entscheidet der LVB nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann der LVB auch einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Der LVB unterrichtet den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich der LVB vor der Beratung mit dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der LVB führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach näherer Maßgabe der Bestimmung des § 10 dieser Satzung.
- (4) Der LVB ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er ist auch berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse teilzunehmen. Er kann das Wort verlangen. Der LVB ist verpflichtet, in den Sitzungen Auskunft zu erteilen.
- (5) Der LVB vertritt den Amtsvorsteher bei der Durchführung der Aufgaben, die dem Amt zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind.
- (6) Der LVB ist verpflichtet, den Amtsvorsteher rechtzeitig auf rechtliche Bedenken gegen beabsichtigte oder getroffene Entscheidungen hinzuweisen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §10 a Amtsordnung werden gebildet:
 - a. Finanzausschuss
 Zusammensetzung : 5 Mitglieder des Amtsausschusses
 Aufgaben: Finanz-, Steuer- und Grundstückswesen, Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, Satzungen und Vertragsrecht
 - b. Personalausschuss
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder des Amtsausschusses
 Aufgaben: Personalwesen des Amtes
- (2) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (3) Den Ausschüssen nach Abs. 1 wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Amtsordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist beim Amt Siek ehrenamtlich tätig. Sie wird vom Amtsausschuss bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau bei.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie unterliegt jedoch der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeiten an fachliche Weisungen des Amtsvorstehers und des LVB nicht gebunden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Im Übrigen gilt § 22 a Amtsordnung.

§ 7 Verwaltung

Das Amt Siek unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

- (1) Dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
 - a. Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 26.000 Euro.
 - b. Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 11.000 Euro.
 - c. Bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 2.000 Euro.

§ 9 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.000 Euro halten.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 11.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den

Formvorschriften des § 24 a Amtsordnung in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 Veröffentlichungen

- 1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen des Amtes Siek erfolgen in der Bekanntmachungsform Internet auf der Internetseite des Amtes Siek (www.amts-siek.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargteheide, Trittau“ erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vorgehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. Bekanntmachungen von Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.
- 2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Gleichstellung von Mann und Frau

Die Bezeichnung der Beteiligten in dieser Hauptsatzung gilt in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Genehmigung nach § 24 a Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn - Aktenzeichen 14/082-30/9/0 vom 21.12.2015 erteilt.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 12.01.2009 sowie die darauf beruhenden Änderungssatzungen vom 13.07.2012 und 07.07.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Siek, 22.12.2015

(Olaf Beber)
Amtsvorsteher